



Satzung

Des Heimatvereins Menslage (HVM)

§ 1

Name und Sitz (§ 24 BGB)

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Menslage“. Er hat seinen Sitz in Menslage, Samtgemeinde Artland. Es ist die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bersenbrück vorgesehen.

§ 2

Zweck des Vereins (§ 25 BGB)

Der Heimatverein Menslage fördert

1. die Erforschung und Vermittlung der Heimatgeschichte **durch die Menslager Hefte**,
2. die Pflege der heimatlichen Kultur und des Brauchtums,
3. den Schutz und Erhaltung örtlicher Bau- und Naturdenkmale
4. den Natur- und Umweltschutz sowie die Landschaftspflege in der Gemeinde Menslage,
5. den Schutz und das Vertrautmachen mit der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- **Sammeln, Archivieren und Zugänglichmachen heimatgeschichtlicher Dokumente, Urkunden, Photographien,**
- **Erstellung und Verbreitung der Menslager Hefte**
- **Ausflüge durch die nähere und weitere Heimat,**
- Anfertigen von Heimatkulturfilmen und Fotosammlungen über das Leben in der Gemeinde,
- Sammeln von Tonträgern mit altem und zeitgenössischem niederdeutschen Sprach- und Liedgut (Audiothek),
- Aufklärung über Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz,
- Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und den zuständigen kommunalen Gremien, mit der Kirchengemeinde Menslage, mit anderen örtlichen Vereinen und insbesondere durch Zusammenwirken mit benachbarten Heimatvereinen und dem Kreisheimatbund Bersenbrück.
- Pflege überlieferungswürdiger Sitten und Bräuche,
- Heimat- und Volkstumsveranstaltungen,

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Heimatverein Menslage verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell neutral und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft (§§ 38 und 39 BGB)

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck und die Grundsätze des HVM bejaht und deren Erreichung fördert.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vorher dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwider handelt oder wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung und ohne Angabe eines entschuldbaren Grundes länger als 6 Monate im Rückstand ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die **Arbeitsgruppen**

§ 7 Die Mitgliederversammlung (§ 36 BGB)

- (1) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich mit einer einwöchigen Einladungsfrist statt.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Berichte des Beirates und der **Arbeitsgruppen**,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Beratung sonstiger Punkte der Tagesordnung,
 - d) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um den HVM und seine Ziele besonders verdient gemacht haben,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung hat der **Vorstand** einzuberufen, wenn
 - das Vereinsleben es erfordert oder
 - wenn 10 Prozent der Mitglieder unter Angaben der Gründe dies schriftlich beantragen.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand (§§ 26 und 27 BGB)

- (1) Der Vorstand besteht aus **mindestens drei Mitgliedern, die sich die Aufgaben der Geschäfts-, Schrift- und Kassenführung teilen.**
- (2) **Jedes Vorstandsmitglied** wird für 4 Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der **Vorstand** kann bei besonderen Anlässen weitere Mitglieder in den **erweiterten** Vorstand berufen.
- (5) **Die Vorstandsmitglieder** sind im Sinne des § 26 BGB jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand ist ~~vom Vorsitzenden~~ bei Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (7) Die Rechnungs- und Kassenprüfung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern in Anwesenheit **der Kassenspartenführerin / des Kassenspartenführers** vorzunehmen.
- (8) Die Kassenprüfer haben jeder ordentlichen Mitgliederversammlung das Prüfergebnis bekanntzugeben, nachdem **die Kassenspartenführerin ihren / der Kassenspartenführer seinen** Kassenbericht vorgelegt hat.

- (9) Die **Schriftführerin** / der Schriftführer fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlung und sonstigen Vorstandssitzungen an. Diese sind **von der Schriftführerin** / vom Schriftführer und ~~dem ersten Vorsitzenden~~ oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Mitgliedern des Vereins und wird durch den Vorstand berufen. Aus jedem Ortsteil der Einheitsgemeinde Menslage sollte ~~ein Vertrauensmann~~ **eine Vertrauensperson** im Beirat vertreten sein.
- (2) Der Beirat bildet mit dem Vorstand eine Arbeitsgemeinschaft. Diese hat alle auf die Verwirklichung der Vereinszwecke gerichteten Tätigkeiten und Unternehmungen aufeinander abzustimmen und ein allgemeines Arbeitsprogramm zu entwickeln.

§ 10 Die Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder der Vorstand und Beirat können **Arbeitsgruppen** ins Leben rufen, die kurz- oder langfristige Aufgaben für den Heimatverein übernehmen.

Die Mitglieder der **Arbeitsgruppen** wählen aus ihrer Mitte **eine Sprecherin** / einen Sprecher, **die bzw.** der die Arbeiten koordiniert.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder fördern nach Kräften die Zwecke des Vereins.
- (4) Alle Tätigkeiten für den Heimatverein werden von den Mitgliedern unentgeltlich ausgeführt.
Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 12 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Verlangen von mindestens 3 der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich und geheim. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsändernde Beschlüsse oder der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)

~~Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.~~

Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

~~Die Absicht der Auflösung muss auf der Tagesordnung bekanntgegeben sein. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand vor Ablauf von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.~~

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Auflösung des Vereins erhält kein Mitglied eine Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Einheitsgemeinde Menslage mit der Maßgabe, es im Sinne des § 2 der Satzung des HVM im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Menslage ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Das Archiv des Heimatvereins mit insbesondere seinem umfangreichem Bestand historischer Dokumente wird nach Auflösung des Vereins dem Stadtmuseum Quakenbrück, dem Kreisheimatbund Bersenbrück, dem Museum des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück oder dem Museumsdorf in Cloppenburg zur fachlich angemessenen Betreuung angeboten.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Heimatvereins Menslage erscheinen in der öffentlichen Presse **und in den Menslager Heften.**

Von der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2017 **einstimmig** angenommen.